

Zusatzkollektivvertrag Saisonverlängerung für Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe

Der Fachverband Gastronomie und der Fachverband Hotellerie einerseits und die Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe, Persönlicher Dienst andererseits vereinbaren folgenden Zusatzkollektivvertrag für Arbeiter im Gastgewerbe betreffend Arbeitsverhältnisse in Saisonbetrieben:

1. Zu Punkt 4 lit. c wird näher ausgeführt:

"Zur Ausweitung von weniger als 5 Monate dauernden Arbeitsverhältnissen in Saisonbetrieben wird ein Drittel der am Ende des Durchrechnungszeitraumes bestehenden Überstunden, höchstens jedoch 40, herangezogen, um das Arbeitsverhältnis um maximal 1 Woche zu verlängern (Ausgleich im Verhältnis 1:1). Darüber hinaus verbleibende Überstunden sind im Sinne des Punktes 4 lit. e zu entlohnen."

2. Zu Punkt 10 wird ergänzt:

"In Saisonbetrieben sind weniger als 5 Monate dauernde Arbeitsverhältnisse durch einen am Ende des Arbeitsverhältnisses zu verbrauchenden Teil des im laufenden Urlaubsjahr erworbenen Urlaubsanspruches zu verlängern. Dieser Teil hat die Hälfte des Urlaubsanspruches, höchstens jedoch 7 Werktage zu betragen.

"Als Saisonbetriebe im Sinne Punkt 1 und 2 gelten Betriebe, die ihrer Art nach nur zu bestimmten Jahreszeiten arbeiten, mindestens jedoch zwei Monate bei höchstens zweimaliger Unterbrechung im Jahr geschlossen sind."

Die Regelungen nach Punkt 1 und 2 gelten nur für vollversicherte Arbeitnehmer.

Eine Verlängerung im Sinne Punkt 1 bzw. 2 kommt weiters nur in Betracht, sofern dieser gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen (wie z. B. Auslaufen von Beschäftigungsbewilligungen vor Ablauf des Verlängerungszeitraums).

Diese Regelung tritt mit 20. März 2004 in Kraft und ersetzt die bisherigen Zusatzvereinbarungen vom 6. Dezember 2000, in der Fassung vom 28.3.2001 bzw. 6.6.2001, die damit gleichzeitig außer Kraft treten.

Wien, am 1. März 2004